

SPORT AUSTRIA

SERVICEPLUS

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

Sitzungsräumlichkeiten HP im Haus des Sports, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12

1. Die Benützung der Sitzungsräumlichkeiten bedarf einer vorherigen schriftlichen Zustimmung per E-Mail durch die Geschäftsstelle von Sport Austria. Das Angebot zur Benützung der Sitzungsräumlichkeiten richtet sich primär an den organisierten, gemeinnützigen Sport. Die Benützung der Sitzungsräumlichkeiten wird je nach Verfügbarkeit eingeräumt, wobei dem BMKÖS, der NADA, dem ÖISS und den Vollmitgliedern von Sport Austria, sowie Sport Austria selbst ein prioritäres Nutzungsrecht eingeräumt wird. Buchungsanfragen sind ausschließlich an Serviceplus@sportaustria.at zu richten.
2. Die Benützungseinräumung bezieht sich ausschließlich auf die Sitzungsräumlichkeiten Spiegelsaal, Sportcafé, großer und kleiner Sitzungssaal im Hochparterre (HP) im Haus des Sports, 1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 12, nicht jedoch auf umliegende, ebenfalls von Sport Austria angemietete Räumlichkeiten und Parkplätze.
3. Neben dem Mobiliar befinden sich im Spiegelsaal ein Beamer mit HDMI Anschluss und dazugehöriger Leinwand, 1 Flipchart, eine digitale Steuereinheit für Licht, Ton & Projektion sowie diverse Mikrofone. Im großen Sitzungssaal befinden sich neben dem Mobiliar 1 Flipchart und 1 Projektionsleinwand im Raum. Diese Ausstattung ist pfleglich zu behandeln. Im Bedarfsfall wird dem Benützer nach vorheriger schriftlicher Absprache eine Kaffeemaschine samt Geschirr oder ein Technik-Set zur Durchführung von Hybridsitzungen zur Verfügung gestellt. Der Benützer haftet für jede Beschädigung der Sitzungsräumlichkeiten sowie der dazugehörenden Einrichtungen und technischen Ausstattung. Allenfalls auftretende Beschädigungen sind Sport Austria sofort zu melden. Die Kosten der Behebung von Schäden, die durch den Benützer verursacht wurden, sind von den Verursachern zu tragen.
4. Die Benützung der Sitzungsräumlichkeiten ist primär zu den Öffnungszeiten der Geschäftsstelle von Sport Austria, Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 13:00 vorgesehen. Bei Veranstaltungen außerhalb dieser sind nach vorheriger Absprache Schlüssel in der Geschäftsstelle gegen Vorlage einer Ausweiskopie zu entlehnen. Der Benützer verpflichtet sich zur sorgfältigen Verwahrung dieser, sowie zur ordnungsgemäßen Versperrung sämtlicher direkter Zugänge zu den angemieteten Räumlichkeiten.
5. Ein Rechtsanspruch auf Benützung des Besprechungsraumes besteht nicht. Sport Austria behält sich vor, im Falle von aufgetretenen Unzulänglichkeiten keine weitere Benützungsbewilligung mehr zu erteilen.
6. Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Reinigungskosten für außerordentliche, für über das gewöhnliche Maß hinausgehende Verschmutzungen werden von Sport Austria in Rechnung gestellt. Die angemieteten Räumlichkeiten sind entsprechend der vorgefundenen Bestuhlung zu hinterlassen, wobei individuelle zwischenzeitliche Umbauten möglich sind. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit sind die angemieteten Sitzungsräumlichkeiten unter Berücksichtigung der üblichen Abnutzung im gleichen Zustand zurückzustellen, in dem sie sich vor der Benützung befunden haben.

Insbesondere befestigte Dekorationen müssen wieder rückstandslos entfernt werden. Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), Notbeleuchtungen, Brandmeldeeinrichtungen, und Feuerlöscher dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln und offenem Feuer ist verboten.

7. Für Gegenstände aller Art, die in angemietete Sitzungsräumlichkeiten transportiert werden, wird von Sport Austria keine Haftung übernommen. Der Abbau und Abtransport der mitgebrachten Gegenstände muss fachgerecht durchgeführt, und bis zum vertraglich bestimmten Zeitpunkt beendet sein, widrigenfalls ist Sport Austria berechtigt, alle eingebrachten Gegenstände, unabhängig davon in wessen Eigentum sie sich befinden, zu Lasten und auf Gefahr des Benützers zu entfernen und verwahren zu lassen. Sport Austria übernimmt für entfernte und verwahrte Gegenstände keine Haftung.
8. Buchungen gelten beiderseits als verbindlich, wenn die Benützungsanfrage von Sport Austria in Schriftform mittels E-Mail bestätigt wird. Dies geschieht i.d.R. nachdem die Nutzungsbedingungen mittels E-Mail vom Benutzer bestätigt wurden, und sofern keine weiteren Gründe gegen die Erteilung der Benützungsbewilligung bestehen. Bis dahin behält sich Sport Austria vor, den Raum anderweitig zu vergeben. Bei Buchungen, die das Folgejahr betreffen, behält sich Sport Austria das Recht vor Preisänderungen vorzunehmen.
9. Nach Erteilung der Benützungsbewilligung durch Sport Austria gelten für den Benutzer folgende Stornobedingungen:

Bei einer Stornierung bis zu 2 Wochen vor dem gebuchten Termin wird keine Stornogebühr erhoben.

Bei einer Stornierung unter 2 Wochen vor dem gebuchten Termin werden 50% des vereinbarten Mietpreises verrechnet.

Bei einer Stornierung ab 4 Tagen vor dem gebuchten Termin werden 100% des vereinbarten Miet-/ Servicepreises erhoben.

Bei nicht Inanspruchnahme ohne vorherige Absage werden 100% des vereinbarten Miet-/ Servicepreises erhoben.

Bei Buchung eines Ausweichtermins in den kommenden 4 Wochen, wobei der Zeitraum zwischen Weihnachten und Silvester nicht zu berücksichtigen ist, fallen für die Stornierung unter 2 Wochen vor dem gebuchten Termin keine Stornogebühren an.

Fällt der Ausweichtermin in das Folgejahr, behält sich der Vermieter das Recht vor Preisänderungen vorzunehmen. Der Ausweichtermin ist vom Benutzer mit Sport Austria bis zum Zeitpunkt von spätestens 1 Woche nach dem zunächst gebuchten Termin abzustimmen.

Stornierungen sind ausschließlich an Serviceplus@sportaustria.at zu richten.

10. Sport Austria hat das Recht, unbeschadet seines Entgeltanspruches, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Benutzer mit seinen finanziellen Verpflichtungen, auch aus früheren Verträgen, in Verzug ist, allenfalls notwendige behördliche Genehmigungen nicht vorgelegt werden bzw. nicht vorliegen, Gesetzesverstöße (Lärm) begangen werden oder wenn die Behörde eine Veranstaltung untersagt, , kostenfrei und ohne jegliche Konsequenzen vom Vertrag zurückzutreten. Weiters wenn Sport Austria bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung den Vereinbarungen widerspricht, gegen bestehende rechtliche Bestimmungen verstößt oder eine Störung von BewohnerInnen, der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist oder die Sicherheit des Gebäudes

gefährdet ist. Dem Benutzer erwachsen in solchen Fällen keine wie immer gearteten Ansprüche gegenüber Sport Austria. Bei gerechtfertigtem Rücktritt kommen die Stornobedingungen analog zur Anwendung.

11. Veranstaltungen, die diskriminierenden oder menschenverachtenden Inhalts sind oder Anlass geben könnten dem Ansehen von Sport Austria in der Öffentlichkeit zu schaden sind nicht gestattet.
12. Auf- und Abbauarbeiten sind als Bestandteil der gebuchten Benützungszeit zu betrachten. Bei Überschreiten der gebuchten Benützungszeit wird bei Halbtagesbuchungen der Ganztagesmietpreis fällig. Daraus resultierende Mehrkosten und rechtliche sowie finanzielle Streitigkeiten mit den Nachbenützern gehen zu Lasten des überschreitenden Benützers. Eine Verlängerung der gebuchten Benützungszeit bedarf daher jedenfalls der vorherigen Absprache mit Sport Austria.
13. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Buchung angegebenen Mietpreise. Alle Preise auf www.sportaustria.at sind in Euro angegeben. Preisirrtümer (etwa aufgrund von Eingabe- oder elektronischen Übermittlungsfehlern) sind vorbehalten. Alle von Sport Austria genannten Preise sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu verstehen.
14. Der Mietbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung, im Anschluss an die Veranstaltung, fällig. Eine Barzahlung ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.
15. Bei Zahlungsverzug behält sich Sport Austria vor, die jeweiligen Mahngebühren in Rechnung zu stellen, die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendig waren.
16. Auch bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist Sport Austria berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines höheren und konkret zu beweisenden Verzugsschadens Verzugszinsen in der in der jeweils gesetzlich zulässigen Höhe in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, Mahn-, Eintreibungs- und Ausforschungskosten Dritter (insbesondere von Inkassobüros und Rechtsanwälten) zu ersetzen, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienlich waren. Die Kosten im Fall des Einschreitens eines Rechtsanwaltes richten sich nach der jeweils durch das Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) normierten Höhe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, jene von Inkassobüros nach der jeweils durch das Bundesministerium für Wirtschaft im Verordnungswege für Inkassobüros normierten Höhe.
17. Eine allfällige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen erfolgt auf jenes Zahlungsmittel, welches bei der Anmietung verwendet wurde.
18. Für technische Störungen sowie Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung (Strom, Wasser, WLAN, etc.) falls sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von Sport Austria verursacht werden sowie für Betriebsstörungen jeglicher Art, übernimmt Sport Austria keine Haftung.
19. Für die Anmeldung und Abführung aller anfallenden Abgaben und Gebühren, insbesondere die AKM-Meldung, ist der Benutzer verantwortlich.
20. Der Benutzer hat während der Dauer der Benützung dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend oder telefonisch erreichbar ist. Amtlichen Kontrollorganen, BehördenvertreterInnen sowie Sport Austria ist der Zutritt zu angemieteten Sitzungsräumlichkeiten stets zu ermöglichen. Der Benutzer ist im Nutzungszeitraum der Behörde gegenüber verpflichtet die Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen.

21. Sport Austria verwendet die im Zuge der Benützung bekannt gegebenen persönlichen Daten der Mieter (Name, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer, Ausweiskopie) lediglich für die Abwicklung der Anmietungen und für die Vertragserfüllung. Die Daten werden von Sport Austria zum Zweck der Abwicklung der Anmietung auf Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung verarbeitet. Es besteht keine Absicht Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln. Die Daten werden aufgrund gesetzlicher Verpflichtung sieben Jahre in der Buchhaltung gespeichert. Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten und das Recht auf Datenübertragbarkeit. Sie haben das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Es besteht keine Absicht Ihre Daten für automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling (Datenanalyse zu Verhalten, Gewohnheiten, Präferenzen...) zu verarbeiten.
22. Das im gesamten Gebäude bestehende Rauchverbot, das Veranstaltungsgesetz sowie die von der Österreichischen Bundes-, sowie der Wiener Landesregierung vorgegebenen Maßnahmen sind zwingend einzuhalten. Insbesondere trifft dies die Einhaltung der für die jeweilige Sitzungsräumlichkeit geltende maximale Auslastung (Personenanzahl).
23. Der Benützer trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung, des Aufbaus, der Abwicklung und des Abbaus. Der Benützer haftet für alle Schäden – auch Folgeschäden – und Beschwerden, die von ihm oder von ihm beauftragten oder beschäftigten Person/en, von seinen Bevollmächtigten, sowie von ihm zuzurechnenden BesucherInnen, Gästen, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden.
- Dies gilt insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung, Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten, Lärmbelästigung und alle Folgen, die sich aus dem Überschreiten der vereinbarten BesucherInnenhöchstzahl ergeben. Sport Austria haftet nicht wenn dem Benützer, dessen Beschäftigten, Beauftragten, BesucherInnen oder zuzurechnenden Gäste während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung Gegenstände abhandenkommen.
24. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Geschäftsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart. Für sämtliche Rechtsverhältnisse, die auf dieses Geschäftsverhältnis zurückgehen, gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.
25. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mit dem per E-Mail zugestellten Angebot akzeptiert der Benützer gleichzeitig die angeführten AGB.